

## MERKBLATT

### Entschädigung / Genugtuung / Verwirkungsfrist

Das schweizerische Opferhilfegesetz (OHG, Art. 19 bis 29) gewährt dem Opfer einer Straftat bzw. seinen Angehörigen unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche auf Entschädigung und/oder Genugtuung gegenüber dem Staat (öffentlich-rechtliche Forderungen). Diese können nur geltend gemacht werden, wenn sie nicht von der Täterschaft, einer Versicherung oder einem anderen Leistungserbringer gedeckt werden (sog. Subsidiarität). Ansprüche auf Entschädigung und/oder Genugtuung können geltend gemacht werden unabhängig davon, ob ein Strafverfahren eingeleitet worden ist oder nicht.

#### Entschädigung

Die Entschädigung soll den Schaden abdecken, der durch die Straftat entstanden ist. Dazu gehören Erwerbsausfall, Ausfall von regelmässigen Unterhaltsleistungen, belegbare Kosten für Haushaltshilfen, Betreuungskosten, Kosten für Unterkünfte, Transport- und Anwaltskosten, Bestattungskosten. Der Anspruch auf Entschädigung und dessen Umfang hängt von den persönlichen finanziellen Verhältnissen ab. Sachschäden (z.B. gestohlene Sachen, zerrissene Kleider usw.) und Vermögensschäden können nicht übernommen werden. Die entstandenen Kosten müssen durch Belege nachgewiesen werden. Die Entschädigung beträgt mindestens Fr. 500.- und maximal Fr. 120'000.-.

#### Genugtuung

Die Genugtuung soll den durch die Straftat erlittenen nicht-materiellen Schaden abgelten. Sie stellt ein Schmerzensgeld dar, wenn ein Opfer schwer beeinträchtigt wurde und besondere Umstände vorliegen. Die Umstände haben Einfluss auf die Höhe der Genugtuung. Die Genugtuung beträgt maximal Fr. 70'000.- für das Opfer bzw. Fr. 35'000.- für Angehörige. Die Genugtuung wird unabhängig von der persönlichen finanziellen Situation des Opfers entrichtet. Der Anspruch auf Genugtuung ist nicht vererblich.

#### Verwirkungsfrist

Gesuche um Entschädigung und Genugtuung nach Opferhilfegesetz müssen in der Regel innerhalb von fünf Jahren nach der Straftat eingereicht werden. Bei bestimmten, besonders schwerwiegenden Straftaten wie sexuellen Handlungen mit Kindern und unmündigen Abhängigen gibt es Sonderregelungen. Wurden vor Ablauf der Frist im Strafverfahren Zivilansprüche geltend gemacht, so gilt nach endgültiger Entscheidung über die Zivilansprüche oder nach Einstellung des Strafverfahrens eine Frist von einem Jahr.

#### Zuständigkeit

Zuständig für den Entscheid über Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche ist im Kanton Thurgau das Departement für Justiz und Sicherheit.

**Um genauere Informationen zu erhalten, empfehlen wir Ihnen, sich an eine Opferberatungsstelle in Ihrer Nähe zu wenden.**